

Entwurf Stellenausschreibung Oberbürgermeisterwahl 2017

Bei der kreisfreien STADT KOBLENZ ist wegen des Eintritts in den Ruhestand des Stelleninhabers die Stelle der/des hauptamtlichen

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters

zum 01. Mai 2018 neu zu besetzen.

Die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister wird am **24.09.2017** von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Koblenz für die Dauer von acht Jahren gewählt (Urwahl).

Erhält kein/e Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am **15.10.2017** unter den zwei Bewerberinnen/Bewerbern, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben eine Stichwahl statt.

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach wird das Amt in der ersten Amtszeit zunächst in die Besoldungsgruppe B7 eingestuft. Eine Höherstufung ist frühestens nach zwei Amtsjahren möglich. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Wählbar ist, wer Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl (24.09.2017) das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Neben einer beamtenrechtlichen Bewerbung ist aufgrund der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerber/in oder durch eine Partei oder Wählergruppe (Sonderregelung) erforderlich. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Wahlbekanntmachung. Diese kann bei der Stadtverwaltung, Ordnungsamt, Ludwig-Erhard-Straße 2, 56073 Koblenz, angefordert werden.

Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet gemäß § 16 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz spätestens am **07.08.2017 - 18.00 Uhr – (Ausschlussfrist)**.

Mit der Abgabe der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass den politischen Parteien und Gruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Dieses Einverständnis kann auf eine oder mehrere politische Parteien oder Gruppen beschränkt werden. Die Abgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an

Stadtverwaltung Koblenz

- Oberbürgermeisterbüro –

z. H. Herrn Enkirch

Willi-Hörter-Platz 1

Postfach 20 1551

56015 Koblenz